

Titel

Dank modernster Technik ist der Betrieb kostengünstig

Dank modernster Technik ist das neue Trinkwasserkraftwerk der Wasserkorporation Alt St. Johann im Rietli äusserst wartungsarm und dadurch kostengünstig. Und es liefert selbst bei nur vier bis fünf Liter Wasser pro Sekunde Strom.

Von Hanspeter Thurnherr

Unterwasser. – Die Planung für das Trinkwasserkraftwerk begann schon im Jahre 2008. Damals nur mit der ersten Idee, das Kraftwerk im bestehenden Reservoir Rietli zu realisieren. «Schnell wurde jedoch klar, dass das gesamte System von der Quelle bis zum Verbraucher als Einheit gesehen werden muss» erläutert Projektleiter Matthias Ensinger vom Büro Gruner + Wepf Ingenieure AG in Buchs. Er hatte 1994 schon das Reservoir Rietli geplant. Die Instandstellung der Quellen Älpli und Buerstel und der Ableitungen zum Reservoir Egli bringe der Turbinierung als Nebeneffekt mehr Potential. Das Kleinwasserkraftwerk ist in das bestehende Leitsystem der Wasserversorgung eingebunden und kann so ohne grossen Unterhalt automatisiert betrieben werden.

Wartungsarm und kostengünstig Möglich ist dies durch die modernste Turbinen- und Steuerungstechnologie, wie Ulrich Kobel von der Firma Blue-Water-Power AG in Schafisheim erläuterte. Durch eine Düsenregulierung wird dabei maximal gut 23 Liter pro Sekunde Trinkwasser auf die Pelton-turbine geleitet. Selbst bei einer minimalen Menge von vier bis fünf Litern Wasser produziert der Generator nach Strom. Wie Kobel erklärt, unter-



Strom aus Trinkwasser: Ulrich Kobel (rechts), erläutert Brunnenmeister Arthur Tobler, Fritz Looser, dem Präsidenten der Wasserversorgungskorporation, sowie Matthias Ensinger die Funktionsweise der Turbine. Rechts im Bild ist die vollautomatische Turbinensteuerung zu sehen.

Bild Hanspeter Thurnherr

steht die Anlage dem Lebensmittelgesetz. «Durch die vollautomatische Steuerung und die technische Konzeption ist sie sehr wartungsarm und kann dadurch kostengünstig betrieben werden», ergänzte er.

Die Blue-Water-Power AG lieferte und montierte die Pelton-turbine, den Generator, die Turbinensteuerung, die Armaturen und Verrohrung. Als ein wichtiger Subunternehmer war auch die Tobler Haustechnik + Metallbau

AG Unterwasser beteiligt. Weitere Schweizer Firmen sorgten dafür, dass die Anlage fast ganz «swissmade» ist, wie Kobel sagte.

«Viel Wasser ist noch ungenutzt» Seine Freude am neuen Trinkwasserkraftwerk brachte auch Kantonsrat Heinz Wittenwiler, Krummenau, zum Ausdruck. Er übergab als Projektleiter Wasserenergie des Vereins «Energietal Toggenburg» an Fritz Looser,

dem Präsidenten der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser, ein Präsent und sagte dabei: «Die Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser hat bewiesen, dass sie mitdenkt, um dann daraus auch etwas Gescheites zu machen.» Damit lebe sie dem Vereins-Slogan «Energietal – das sind wir» nach. Gleichzeitig verwies Wittenwiler darauf, dass im Toggenburg noch viel ungenutztes Wasser vorhanden sei.

Lieferwagen gegen Unterführung geprallt



Nicht aufgepasst: Der Auflieger des Lieferwagens sieht nach dem Unfall aus wie eine Handorgel.

Bild Kantonspolizei

Buchs. – Kurz vor 9.30 Uhr beabsichtigte am Freitagmorgen ein 27-jähriger Lenker mit seinem Lieferwagen mit Auflieger auf der Lagerstrasse Richtung Birkenaustrasse in eine Un-

terführung (signalisiert 2.60 Meter) zu fahren. Die Höhe des Lieferwagens mit Auflieger beträgt 3.12 Meter. Der Lieferwagenfahrer kollidierte mit der Decke der Unterführung und der Auf-

lieger des Lieferwagens wurde stark zusammengestaucht. Gemäss Angaben der Kantonspolizei beträgt der Sachschaden mehrere Tausend Franken. (wo)

Unvorsichtige Velofahrerin wurde zu Recht gebüsst

Die St. Galler Justiz hat eine Radfahrerin zu Recht bestraft, weil sie im Obertoggenburg beim Abbiegen kein Handzeichen geben und einen überholenden Motorradfahrer übersehen hat. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Von Urs-Peter Inderbitzin

Lausanne/Stein. – Der Unfall hatte sich im Mai 2007 in Stein auf der Hauptstrasse zwischen Nesslau und Wildhaus ereignet.

Die Radfahrerin war in Fahrtrichtung Wildhaus unterwegs und beabsichtigte, auf der Höhe «Haselschwendi» nach links über die Gegenfahrbahn abzubiegen, um ihrer Familie beim Heuen zu helfen. Zur gleichen Zeit waren auf dieser Strecke vier Motorradfahrer unterwegs. Der erste Motorradfahrer überholte die Radfahrerin problemlos. Als der zweite Motorradfahrer zum Überholen ansetzte, bog die Radfahrerin ab und schnitt diesem den Weg ab, und zwar ohne zurückzuschauen und ein Handzeichen zu geben, wie dies die St. Galler Justiz festgestellt hat.

Es kam zur Kollision. Dabei zog sich die Radfahrerin eine offene Unterschenkelfraktur links und mehrere Schürfwunden zu; der Motorradfahrer erlitt beim Sturz mehrere Prellungen und Schürfwunden.

Durch drei Gerichtsinstanzen

Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen bestrafte die Radfahrerin

wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je 110 Franken sowie zu einer Busse von 600 Franken.

Auf Einsprache hin sah das Kreisgericht Obertoggenburg-Neutoggenburg von einer Bestrafung ab und stellte das Verfahren ein. Das Gericht ging davon aus, dass die Radfahrerin durch ihre Verletzungen so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Mit diesem Vorgehen zeigte sich indes der Motorradfahrer nicht einverstanden. Seine Beschwerde hiess das St. Galler Kantonsgericht im April dieses Jahres gut. Das Kantonsgericht verurteilte die Radfahrerin zu einer bedingten Geldstrafe von vier Tagessätzen zu je 200 Franken sowie zu einer Busse von 200 Franken.

Motorradfahrer hatte keine Chance Aus Sicht des Bundesgerichts geht dieser Entscheid in Ordnung. Die Radfahrerin hatte vor dem Abbiegen nicht nur nicht richtig eingespart, sondern war auch ohne Zeichengebung und ohne nach hinten zu schauen abgebogen. Sie hatte damit dem Motorradfahrer, der mit 60 bis 80 km/h unterwegs war, keine Chance gegeben, angemessen zu reagieren.

Ihre dagegen vorgebrachten Argumente überzeugten das Bundesgericht nicht. Ein Freispruch nach dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» kann deshalb nach Meinung der Lausanner Richter nicht in Frage kommen.

Urteil 6B_603/2010 (vom 26.11.2010)

Kurze Meldung mit 30-er Titel